

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Franz Karl und Helga Seeliger, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.3.1996, zu Post 7 der heutigen Tagesordnung, betreffend Gesetz mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz geändert wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit der Gewährung von Pflegegeld auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres vor, soweit dies zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erforderlich ist. Dies stellt zwar insgesamt eine Verbesserung der derzeitigen Situation dar, ist aber in diesem Gesetz - das einen Rechtsanspruch der behinderten Menschen festlegt - systemwidrig. Bei keiner anderen Alters- oder Personengruppe wird die soziale Härte als Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld verlangt.

Der Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder nach dem Familienlastenausgleichsgesetz stellt auf die besonderen Schwierigkeiten ab, die solche Familien betreffen und ist nicht primär in Richtung Pflegebedürftigkeit zu sehen. Daher sollte die Kürzung im § 6 aufgehoben werden.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:
"Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde."
2. Der § 6, zweiter Satz hat zu lauten:
"Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gem. § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr.376, ist nicht anzurechnen."

3446/LAT/96
ABGELEHNT

Handwritten signatures:
Franz Karl
Helga Seeliger
[Other illegible signatures]